

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 36 = 49, 1915, S. 436 - 436

Kan, J. van: *Vos, B. H., Rechtsgeschiedkundige
beschouwingen over het Romeinsche huwelijk*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Rechtsentwicklung wird diese jedoch bald notwendig ausgefüllt durch das erzwungene (noch nicht im Sinne des allgemein geltenden) Sühngeld, ohne welche die Komposition eitel wäre, falls der Angegriffene und seine Sippe zur Rache nicht imstande sind, der Beleidiger jedoch die Vermittlung selbst oder doch nachher die Auszahlung des vermittelten Entgeltes verweigert. Die Strafbedrohung gegen *os fractum* sei nun nichts anderes als ein Beispiel einer gesetzlichen Komposition. „*Membrum ruptum—talio*“ sei also der allgemeine Ausgangspunkt, daneben bilden besondere Bußen die gesetzlichen Strafsurrogate, für welche der für *os fractum* erwähnte Betrag ein Beispiel ist. Dieses allerdings sehr annehmerswerte Ergebnis bedarf jedoch einer Ergänzung.

Denn es bleibt immer die Frage übrig: welcher Platz ist in diesem System der leichten Geldstrafe zu 25 Assen gewährt? Nach Gaius (III, 233) werden die Fälle dieser leichten Strafe ohne weitere Andeutung *ceterae iniuriae* genannt. Der Paulinische Text (Coll. II, 5, 1) bestimmt aber näher das innere Verhältnis der verschiedenen Vergehen. Der mit Buße von 25 Assen bedrohte Fall wird mit dem einfachen Namen *iniuria* angedeutet, und zwar die betreffende Strafbestimmung als *lex generalis*, während die Regel in betreff des *os fractum* *lex specialis* heißt und zwar als Beispiel einer *lex specialis* erwähnt wird („*velut ille*“). Daraus läßt sich schließen auf den allgemeinen Sinn der *iniuria* = der nicht qualifizierten Grundform der Persönlichkeitsverletzung, woneben qualifizierte Formen strenger bestraft wurden: als deren eine, wahrscheinlich die meist auffällige (vielleicht auch die am strengsten bestrafte?) das *os fractum* erscheint.

Leyden.

J. van Kan.

B. H. Vos, *Rechtsgeschiedkundige beschouwingen over het Romeinsche huwelijk*. Leiden, P. J. Mulder & Zoon 1913. 147 S. 8^o.

Der Verfasser teilt mit, er hätte eine umfassende Arbeit über die römische Ehe zu schreiben beabsichtigt und er legt sogar den ausführlichen Plan dieser Arbeit vor. Leider wurde dieselbe nicht fertig. Was der juristischen Fakultät zu Leiden zur Erlangung der Doktorwürde angeboten und nachher der Öffentlichkeit übergeben wurde, ist nur ein Bruchstück. Dieser fragmentarische Charakter haftet der ganzen Abhandlung mehr oder weniger an und beeinträchtigt auch den fertig gewordenen Teil, der uns vorliegt.

Nach einigen einleitenden Bemerkungen unternimmt der Verfasser die geschichtliche Darstellung der römischen Ehe. Fünf Perioden bieten fünf verschiedene Gestaltungen. Vor der XII Tafelgesetzgebung sind Ehe und *manus* in einem einzigen familienrechtlichen Verhältnis verschmolzen. In der zweiten Periode, von den XII Tafeln bis zum Ende der Republik, fängt die *manus* an, sich von der Ehe zu lösen, aber der